

Verordnung über die Eröffnung und Führung von Apotheken und Drogerien sowie über den Verkehr mit Heilmitteln

(Erlassen vom Landrat am 30. Januar 1957)

Art. 1

Apotheken

Es gibt zwei Arten von Apotheken, nämlich:

- a. öffentliche Apotheken;
- b. private Apotheken der Ärzte, Tierärzte und Krankenanstalten.

Art. 2*

Betriebsbewilligung

¹ Die Errichtung und der Betrieb einer öffentlichen Apotheke ist bewilligungspflichtig.

² Das Departement für Finanzen und Gesundheit (Departement) erteilt unter Beachtung von Artikel 9 und 18 des Gesundheitsgesetzes¹⁾ diese Betriebsbewilligung, wenn der Eigentümer, Pächter oder Verwalter das eidgenössische Apothekerdiplom besitzt und wenn die Geschäftsräume, Einrichtungen und Arzneivorräte den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen.

³ Die Betriebsbewilligung berechtigt zum Betrieb nur einer öffentlichen Apotheke.

⁴ Die Bewilligung erlischt mit dem Tode des Inhabers oder mit der Löschung der Firma im Handelsregister.

Art. 3

Berufsausübungsbewilligung

¹ Um einer öffentlichen Apotheke vorstehen zu können, ist unter Vorweisung des eidgenössischen Apothekerdiploms, einer Fotokopie oder einer beglaubigten Abschrift beim Departement eine Berufsausübungsbewilligung einzuholen.

Stellvertretung

² Die Stellvertretung eines Eigentümers oder Verwalters einer öffentlichen Apotheke bei Krankheit, Ferien, Militärdienst, Konkurs oder Tod darf bei genauer Zeitbeschränkung nur durch einen eidgenössisch diplomierten Apotheker, einen Apotheker-Assistenten oder einen Cand. pharm. erfolgen.

Apotheker-Assistent

³ Als Apotheker-Assistenten dürfen dauernd nur Personen beschäftigt werden, welche die eidgenössische Assistentenprüfung bestanden haben. Ihre Einstellung ist innert 14 Tagen dem Departement schriftlich zu melden unter Beilage der Ausweise.

¹⁾ GS VIII A/1/1

Art. 4Allgemeine
Bau-
vorschriften

¹ Unter Vorbehalt der Bestimmungen des kantonalen Baugesetzes¹⁾ und genehmigter Bauordnung der Gemeinden muss jede öffentliche Apotheke über folgende Räume verfügen, welche die Herstellung, Prüfung, Aufbewahrung und Abgabe der Heilmittel gewährleisten:

Räumlich-
keiten

- a. einen Verkaufsraum;
- b. einen Arbeitsraum, der insbesondere den feuerpolizeilichen Vorschriften entspricht, mit fließendem Wasser und Entlüftungsmöglichkeit versehen ist;
- c. einen feuersicheren Kellerraum, der gefahrlose Aufbewahrung und Verkehr mit leicht entzündbaren und explosionsgefährlichen Stoffen gewährleistet;
- d. einen Vorratsraum für Chemikalien und Drogen;
- e. einen Arzneikeller.

² Alle Räume müssen trocken, gut gelüftet und genügend belichtet sein.

Art. 5Geschäfts-
räume
Ausmasse

¹ Für neu zu errichtende öffentliche Apotheken gelten für die vorgeschriebenen Geschäftsräume folgende Flächenmasse:

Verkaufsraum	mindestens 30 m ²
Laboratorium	mindestens 12 m ²
Kräuterkammer	mindestens 12 m ²
feuersicherer Kellerraum	mindestens 8 m ²
Chemikalien-Keller	mindestens 16 m ²
Arznei-Keller	mindestens 20 m ²
Flaschen-Keller (Spülraum)	mindestens 12 m ²

² Die Vorschriften der Artikel 4 und 5 gelten auch bei einer Verlegung oder einem Umbau.

³ Mit dem Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung sind dem Departement die Pläne für die bauliche Gestaltung der Geschäftsräume vorzulegen.

Art. 6Betriebs-
vorschriften

In jeder öffentlichen Apotheke müssen vorhanden sein:

- a. möglichst alle gangbaren, in der Pharmakopöe aufgeführten Heilmittel und Arzneistoffe in der vorgeschriebenen Qualität und in der ihrer Haltbarkeit angemessenen Menge;
- b. die von der Pharmakopöe geforderten Gerätschaften und Behälter in gebrauchsfähigem Zustand, die zur Herstellung, Prüfung und Aufbewahrung der Heilmittel benötigt werden;

¹⁾ GS VII B/1/1 (heute Raumplanungs- und Baugesetz)

- c. alle die Ausübung des Apothekerberufes beschlagenden Gesetze und Verordnungen, die wissenschaftlichen Hand- und Nachschlagebücher, ein Rezeptbuch, Kontrollbücher über Betäubungsmittel und Gifte, die Abgrenzungslisten der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel (IKS).

Art. 7*

Private
Apotheken

¹ Wer eine private Apotheke führen will, hat beim Departement eine Bewilligung einzuholen. Die Bewilligung ist bei Ärzten und Tierärzten persönlich und erlischt mit der Aufgabe des Berufes oder der Einstellung des Betriebes.

² Den Inhabern der privaten Apotheken ist die Herstellung und Abgabe von Heilmitteln nur für den eigenen Berufsbedarf gestattet.

³ Die Bestimmungen in Artikel 9 des Gesundheitsgesetzes¹⁾ finden für die Inhaber von privaten Apotheken sinngemäss Anwendung.

Art. 8

Aufbewah-
rungs-
vorschriften

Sehr stark wirkende Arzneimittel (VENENA) und Betäubungsmittel sind in öffentlichen und privaten Apotheken (sowie in Drogerien, denen die Führung solcher Mittel bewilligt ist) separat und verschlossen aufzubewahren.

Art. 9

Drogerie

¹ Für die Errichtung und den Betrieb einer Drogerie finden neben den Vorschriften des Gesetzes die Bestimmungen der Artikel 2 und 3 dieser Verordnung sinngemäss Anwendung.

Bewilligungen

² Bewilligungen zum Betrieb und zur Berufsausübung erteilt das Departement.

³ Die Stellvertretung eines Eigentümers oder Verwalters einer Drogerie erfolgt durch einen Drogisten mit dem eidgenössischen Fähigkeitsausweis.

Art. 10

Räumlichkeiten

¹ Bestehende oder neu zu errichtende Drogerien müssen über folgende ausreichend grosse Räume verfügen:

- a. einen Verkaufsraum;
- b. einen Arbeitsraum, der den feuerpolizeilichen Vorschriften entspricht, mit fließendem Wasser und genügender Entlüftungsmöglichkeit versehen ist;
- c. einen feuersicheren Kellerraum für die leicht entzündbaren und explosionsgefährlichen Stoffe;

¹⁾ GS VIII A/1/1

d. einen Vorratsraum.

² Alle Räume müssen trocken, gut gelüftet und genügend beleuchtet sein.

Art. 11

Betriebs-
vorschriften

¹ Wo mit einer Drogerie ein Kolonial- oder Spezereiwarengeschäft verbunden ist, sind die Lager- und Verkaufsräume zu trennen.

² Drogen, Chemikalien und Heilmittel sind in den ihren Eigenschaften entsprechenden Lager- und Verkaufsräumen in zweckdienlichen Behältern mit genauen und deutlich lesbaren Anschriften aufzubewahren.

Art. 12

Gesetzliche
Unterlagen

In jeder Drogerie haben die für diese Berufsausübung gültigen Gesetze und Verordnungen, die gültige Pharmakopöe und die Abgrenzungslisten der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel (IKS) aufzuliegen.

Art. 13*

Kontrolle
bauliche

¹ Öffentliche Apotheken sowie Drogerien werden vor der Neuerrichtung oder dem Umbau insbesondere auf die Beachtung der baulichen Vorschriften kontrolliert.

betriebliche

² Die Kontrolle der Betriebsführung erfolgt in unregelmässigen Zeitabschnitten und in besondern Fällen, wo es als geboten erscheint.

³ Die Kontrolle der öffentlichen und privaten Apotheken, der Drogerien und der Heilmittelkästen wird durch Sachverständige vorgenommen.

⁴ Die Sachverständigen werden vom Departement bezeichnet, dem spätestens 14 Tage nach jeder Kontrolle ein schriftlicher Bericht einzureichen ist.

⁵ Die Kontrolle der Kolonial- oder Spezereiwarengeschäfte erfolgt durch das Amt für Lebensmittelkontrolle.

Art. 14

Auskunft

¹ Die Betriebsinhaber sind verpflichtet, den Kontrollorganen Auskunft zu erteilen und ihren Weisungen Folge zu leisten.

² Es können auch Warenproben erhoben und untersucht werden.

³ Die Kosten der erstmaligen Kontrolle und jeder andern Kontrolle, die durch Verschulden des Betriebsinhabers nötig wird, gehen zu dessen Lasten. Alle andern Kontrollkosten trägt der Kanton.

Art. 15 *

Herstellung und Abgabe von Heilmitteln	¹ Die Herstellung und Abgabe von Heilmitteln regelt sich nach den Bestimmungen in den Artikel 20–22 des Gesundheitsgesetzes.
Listen	² Massgebend sind dabei die von der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel (IKS) aufgestellten Listen für die Apotheken und Drogerien, wobei das Departement für die Drogerien, insbesondere an Orten ohne Apotheken, zusätzliche Listen bewilligen kann.
	³ Diese Bewilligungen für die Drogerien sind persönlich.
Überwachung des Heilmittelverkehrs	⁴ Das Departement überwacht den Verkehr mit Arzneimitteln, pharmazeutischen Spezialitäten sowie medizinischen Apparaten und Gegenständen für Heilzwecke.
Reklame	⁵ Es ist befugt, Heilmittel und Apparate, die widerrechtlich angepriesen oder vertrieben werden, sowie die betreffenden Drucksachen zu beschlagnahmen und den Ausschluss solcher Postsendungen zu erwirken.

Art. 16 *

Verkaufsbewilligung für pharmazeutische Spezialitäten und Apparate	¹ Die in Artikel 27 des Gesundheitsgesetzes ¹⁾ vorgesehene Verkaufsbewilligung für den Verkauf von pharmazeutischen Spezialitäten und von für den Laiengebrauch bestimmten Apparaten ist beim Departement von derjenigen Firma einzuholen, die für den Vertrieb die Verantwortung übernimmt.
Registrierung durch die IKS	² Jede Verkaufsbewilligung setzt die Registrierung durch die IKS voraus, gilt für die Dauer des Gutachtens und für die von der IKS zugelassene Reklame.
	³ Pharmazeutische Spezialitäten ausserkantonaler Hersteller- oder Vertriebsfirmen gelten, ohne dass ein besonderes Gesuch einzureichen wäre, als bewilligt, sofern im Kanton Glarus keine Publikumsreklame gemacht wird und die betreffenden Spezialitäten von der IKS registriert sind.
Verweigerung und Entzug der Verkaufsbewilligung	⁴ Jedes Gesuch um Erteilung einer Verkaufsbewilligung kann abgelehnt oder jede Verkaufsbewilligung zurückgezogen werden, wenn Hersteller- oder Vertriebsfirma keine Gewähr für richtige Herstellung, Behandlung oder Aufbewahrung bieten.
	⁵ Für medizinische Apparate und Vorrichtungen für den Allgemeingebrauch kann die Verkaufsbewilligung auch geeigneten Geschäften erteilt werden (Sanitätsgeschäften usw.).

¹⁾ GS VIII A/1/1

Art. 17*Heilmittel-
kästen

¹ Das Departement kann im Sinne von Artikel 23 des Gesundheitsgesetzes¹⁾ die Führung so genannter Heilmittelkästen bewilligen und bezeichnet die zu führenden bewilligungspflichtigen Heilmittel.

² Der Halter ist pflichtig, die Heilmittel aus einer öffentlichen, im Kanton Glarus befindlichen Apotheke bzw. Drogerie zu beziehen und über Einkauf und Abgabe Buch zu führen. Er untersteht der Aufsicht gemäss Artikel 13 dieser Verordnung.

Art. 18Spezerei- und
Kolonialwaren-
geschäfte

Spezereihandlungen, Kolonialwarengeschäfte und irgendwelche andere Geschäfte dürfen ab 1. Juli 1957 nur noch die gemäss Antrag der IKS in allen Geschäften frei verkäuflichen und die vom Departement bewilligten Produkte abgeben.

Art. 19*

Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach Artikel 35^a des Gesundheitsgesetzes.¹⁾

Art. 20

Gebühren

Die Erteilung der Bewilligungen im Sinne der Artikel 2, 3, 7, 9, 16, 17 ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden vom Regierungsrat festgesetzt.

Art. 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt sofort nach Erlass durch den Landrat in Kraft.

Änderung der Verordnungen:

LR 2. Dez. 1987 (SBE 3. Bd. Heft 4 S. 333)

Titel (n), Art. 2 Abs. 2, 7 Abs. 3, 13 Abs. 5, 15 Abs. 1, 16 Abs. 1, 17 Abs. 1, 19 in Kraft ab 1. Januar 1988

Anpassung gemäss Art. 34 Abs. 2 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (GS II A/3/2): Art. 2 Abs. 2, 3 Abs. 1 und 3, 5 Abs. 3, 7 Abs. 1, 9 Abs. 2, 13 Abs. 4 und 5, 15 Abs. 2, 4 und 5, 16 Abs. 1, 17 Abs. 1, 18 in Kraft ab LG 2006

¹⁾ GS VIII A/1/1